

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) vom 02.12.2022

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und mit den §§ 3, 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der Sitzung am 02. Dezember 2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz), nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet, ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 unterhält die Stadt gemäß § 3 Abs.1 BbgBKG i.V.m. § 24 Abs. 1 BbgBKG eine Freiwillige Feuerwehr, nachfolgend „Feuerwehr“ bezeichnet.
- (2) Die Stadt erhebt Gebühren für die ihr durch den Einsatz bzw. Leistungen der eigenen und hilfeleistender Feuerwehren entstandenen Kosten gemäß § 45 Abs. 1, 2 Satz 2 BbgBKG nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Ansprüche der Stadt, insbesondere zivilrechtlicher Natur, für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Gebührenschuldner und Gebührentatbestand

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr der Stadt werden gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG Gebühren von demjenigen erhoben, der
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten

im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,

4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.

(2) Gebührenschuldner ist ferner

1. der Auftraggeber;
2. der Eigentümer oder diejenige Person, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtungen oder Interesse durch die Leistungen wahrgenommen werden;
3. bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück oder das Gebäude für die Veranstaltung zur Verfügung stellt;
4. in den Fällen der gemeindeübergreifenden Hilfe die anfordernde Gemeinde des Einsatzortes.

(3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Sachverhalte bilden die Gebührentatbestände.

§ 3 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Maßstab der Leistungsberechnung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Für die Vorhaltung der Feuerwehr wird eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr entsteht unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzkräfte je Minute.

(3) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzkräfte, Fahrzeuge und Geräte erfolgt pro Minute. Bei Fahrzeugen sind im Gebührensatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- (4) Für die Festsetzung der Gebühren wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr der Stadt durch die Leitstelle und ist mit der Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar in das jeweilige Gerätehaus zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (6) Zusätzlich zu den Grundgebühren sowie den Gebühren für Personal- und Fahrzeugeinsatz sind
 - a) die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Beschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel,
 - b) die Auslagen in der tatsächlichen entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B. Entsorgungsunternehmen, Straßenreinigung),
 - c) die Beschaffungs- und Entsorgungskosten für alle Ausrüstungen, die bei kostenpflichtigen Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und aufgrund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, zu erstatten.
- (7) Grundlage für die Erstellung des Gebührenbescheides sind die Einsatzberichte, die durch die an den Einsätzen beteiligten Feuerwehr erstellt werden.

§ 4 Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Gebührenpflichtig im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 1 und 2 Genannten.
- (2) Für den Geschädigten sind Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 45 Abs. 1 BbgBKG fallen, gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.
- (6) Von der Erhebung von Gebühren kann die Stadt ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Entgeltschuldner sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten für diesen Zweck zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kfz-Kennzeichen des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenfestsetzung ist die Verwendung und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben sind, zulässig.

§ 7 In-Kraft-Treten/Außerkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz Einsätze der Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) vom 22.04.2005, zuletzt geändert am 20.05.2011, außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.12.2022

Simone Taubenek

Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

